



# Gemeinde Seukendorf

## Satzung der Gemeinde Seukendorf über Einfriedungen

Die Gemeinde Seukendorf erlässt aufgrund des Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2025 folgende

### Einfriedungssatzung

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Einfriedung von Baugrundstücken im gesamten Gemeindegebiet von Seukendorf
- (2) Die Satzung ist nicht anzuwenden im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bzw. rechtskräftigen Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB, wenn darin Festsetzungen über Einfriedungen enthalten sind.

#### § 2 Begriffe

Als Einfriedungen sind bauliche Anlagen, sonstige Anlagen (z.B. Photovoltaikanlagen Module) und Einrichtungen und Bepflanzungen zu verstehen, die der vollständigen oder teilweise räumlichen Abgrenzung eines Grundstücks oder Teilen von Grundstücken dienen.

#### § 3 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,30 m über natürlichen Gelände oder dem Niveau anschließender öffentlicher Flächen nicht überschreiten. Jede weitere Erhöhung durch Aufbauten (z.B. durch Blumenkästen) ist unzulässig.
- (2) Lebende Einfriedungen (Hecken) unterliegen nicht den Regelungen dieser Satzung. Für sie gelten die Ausführungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) vom 20.09.1982 im Artikel 47 „Grenzabstand von Pflanzen“. Hecken sind möglichst unter Verwendung heimischer Gehölze auszuführen. Hecken aus Kirschlorbeer, Thuja oder Scheinzypresse sind untersagt.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 3 dürfen Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern eine Höhe von 2 m und eine Tiefe von bis zu 3 m haben.
- (4) Die Einfriedung muss die Durchlässigkeit für Kleintiere (z.B. Igel, Amphibien) im Bodenbereich durch eine Öffnung oder durch eine Bodenfreiheit von 0,15 m gewährleisten. Ein Sockel ist aus diesem Grund untersagt.
- (5) Für die Oberfläche dürfen keine grellbunten Farben verwendet werden.
- (6) Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.
- (7) Spiegelnde Flächen sowie Flächen aus farblosem Glas sind aus Gründen des Vogelschutzes nicht erlaubt.

|                                             |                   |
|---------------------------------------------|-------------------|
| <b>Gemeinderatsbeschluss</b>                | <b>28.07.2025</b> |
| <b>Ausfertigung</b>                         | 01.10.2025        |
| <b>Veröffentlichung/<br/>Bekanntmachung</b> | 01.10.2025        |
| <b>Schaukästen am</b>                       | 01.10.2025        |
| <b>Lokalanzeiger Ausgabe</b>                | 17/2025           |



#### **§ 4 Ausnahmen**

In Gewerbe- und Industriegebieten darf die Höhe der Einfriedungen max.2,0 m betragen.

#### **§ 5 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Einfriedungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen zur Einfriedung der Freiflächengestaltungssatzung vom 03.08.2021 der Gemeinde Seukendorf außer Kraft.

Seukendorf, den 01.10.2025

**Gemeinde Seukendorf**

**Rocholl**  
Erster Bürgermeister

